

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 30.037/19-24/1972

1010 Wien, den 16. August 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

604/A.B.
zu 620 /J.
Präs. am 18. Aug. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ing. LETMAIER, Dr. PELIKAN
und Genossen an den Bundesminister für soziale Ver-
waltung betreffend Senkung der Arbeitslosenversicherungs-
beiträge

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Bestehen noch allfällig unbeglichene Vorschüsse
des Bundes? Wenn ja, wie hoch sind diese?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Es bestehen keine unbeglichene Vorschüsse des Bundes.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Wie hoch sind die Einnahmen der letzten fünf Jahre
und die daraus resultierenden jährlichen Durch-
schnittseinnahmen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in
den Jahren 1967 bis 1971 betragen S 7,964.508.468,21
und die daraus resultierenden jährlichen Durchschnitts-
einnahmen betragen S 1,592.901.693,64.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Sind Sie bereit, falls Überschüsse aus den Arbeits-
losenversicherungsbeiträgen bestehen, künftig die
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf Grund

- 2 -

der anhaltenden Vollbeschäftigung zu senken?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof hat mit Note vom 5.2.1970, RH Zl.1206-570, das Bundesministerium für soziale Verwaltung er- sucht, die Gebarungsergebnisse der Jahre 1963 bis 1968 richtigzustellen. Mit Zl. 32.051/2-24/1972 wurde eine Neuberechnung der finanziellen Gebarung der Arbeits- losenversicherung für die Jahre 1963 bis 1968 durchge- führt. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Ein- vernehmen mit dem Rechnungshof die vorgelegte Neube- rechnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die sich aus der Neuberechnung der Gebarungsergebnisse der Arbeits- losenversicherung in den Jahren 1963 bis 1968 ergebenden Berichtigungen wurden vom Rechnungshof in der Übersicht 13 zum Bundesrechnungsabschluß 1971 berücksichtigt. Demnach beträgt der Vermögensstand des Reservefonds
per 31. Dezember 1971 S 1.208,595.809,58.

Eine Senkung des Ausmaßes des Arbeitslosenversicherungs- beitrages gemäß den Bestimmungen des § 64 Abs. 4 ALVG 1958 ist daher nicht erforderlich.

